



Schrems, am 19. 12. 2017

GZ:
239/2017

Bezug:

BearbeiterIn:
Carmen Fichtenbauer

DW:
35

Richtlinien
für die Gewährung eines Studienförderungsbeitrages
für ordentliche StudentInnen an einer Universität oder
Fachhochschule innerhalb des EU-Raumes bzw. der Schweiz
mit Hauptwohnsitz in der Stadtgemeinde Schrems

genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates am 18. 12. 2017 (Neuerlassung)

1. Gegenstand der Förderung

Jede/r ordentliche Student/in an einer Universität oder Fachhochschule innerhalb des EU-Raumes bzw. der Schweiz erhält für sein/ihr aufrechtes Studium einen Studienförderungsbeitrag durch die Stadtgemeinde Schrems.

2. Höhe und Dauer der Förderung

Der Studienförderungsbeitrag beträgt € 150,-- pro Semester und wird bis zu dem Semester gewährt, in dem der/die Studierende das 27. Lebensjahr vollendet.

3. Förderungsvoraussetzungen

- a) Mindestens ein Jahr Hauptwohnsitz in der Stadtgemeinde Schrems vor dem erstmaligen Ansuchen.
- b) Aufrechte Meldung eines Hauptwohnsitzes während des gesamten beantragten Zeitraumes in der Stadtgemeinde Schrems

4. Ansuchen

Das Ansuchen um den Studienförderungsbeitrag hat spätestens bis Ende Juli für das jeweilige Sommersemester sowie das abgelaufene Wintersemester unter Beilage einer Bestätigung des Studienerfolges über mindestens 10 ECTS-Punkte für das vorangegangene Studienjahr zu erfolgen. Im ersten Studienjahr genügt die Vorlage einer Inskriptionsbestätigung.

5. Rechtsanspruch

Der/die Förderungswerber/in nimmt zur Kenntnis, dass auf die Gewährung eines Studienförderungsbeitrages kein Rechtsanspruch besteht und die gegenständlichen Richtlinien vom Gemeinderat jederzeit aufgehoben oder abgeändert werden können.

6. Auszahlung

Die Auszahlung der Förderung erfolgt einmal jährlich im August/September auf ein von dem/der Förderungswerber/in bekannt gegebenes Konto bzw. durch eine andere geeignete Form.

7. Widerruf der Förderung

Die Stadtgemeinde Schrems behält sich das Recht vor, eine bereits gewährte Förderung ohne Angabe von Gründen jederzeit zu widerrufen. Insbesondere ist die Förderung zu widerrufen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass nicht alle Voraussetzungen für die Förderung im Sinne dieser Richtlinie erfüllt wurden.

Im Falle eines nachweislich zugestellten Widerrufs ist der Förderungsbeitrag binnen einem Monat an die Stadtgemeinde zurückzuzahlen.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt rückwirkend mit 1. 9. 2017 in Kraft.

Bürgermeister
Karl Harrer